

Fürs dritt so Jro dass auch nit Zuogelassen, wellen sy sich dess alten Stattrechtens<sup>2</sup> behelffen Jn wellichem sy gehürathet demselben noch, hüt bytag etliche persohnen allhie, gmäss ...[?]<sup>3</sup> gemachlen säligen haab und quot [ein]<sup>4</sup> läbenlang besizendt ... Entlichen abtrag [Ko]stens<sup>5</sup> ...".<sup>6</sup>

- 1) Auf der Rückseite dieses stark beschädigten Dokuments, das auf ein anderes Blatt aufgeklebt wurde, befindet sich noch ein kurzer Text, der aus konservatorischen Gründen nicht freigelegt werden konnte.
- 2) Möglicherweise ist damit die Zeit vor 1645 gemeint, als einzelne auch das Erbrecht betreffende Artikel des Zuger Stadt- und Amtsbuchs offenbar neu formuliert oder zumindest zusätzlich erläutert wurden, s. SSRQ Zug I 284 Zeile 12-25.
- 3) Diese Passage - ca. 4 bis 5 Wörter - zerstört
- 4) Wort zerstört; sinngemäss ergänzt
- 5) Wort teilweise zerstört; sinngemäss ergänzt
- 6) Hier bricht der Text ab.

---

AH 151, 361

151/152

1694 Juli 8., Lugano

A

SCHREIBEN VON [LANDVOGT] JOHANN MARTIN GASSER [AN AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG?]

---

"Auf die klag, welche etliche ansprecher an dess Statthalter [von Lugano] Gabrielis **Morosini**<sup>1</sup> Erbschafft dem allhiesigen Verschinen Lobl. Sindicat [d.h. der am 10. August 1693 in Lugano begonnenen Jahrrechnung]<sup>2</sup> geben, hatt demselbigen belieben wollen mihr Und dem [Landschreiber von Lugano] Obristen [Karl Konrad] Von **Beroldingen** Zue auferlegen, wass Copeylich mitkombt, welchen gehorsamblich nachzuekommen, haben wir kein müehe gespart, Sonder allen möglichen fleiss angewendt, Und endtlich gefunden, dass Sehr gefährliche Und bedenkliche Sachen Und proceduren Vorgangen dan nachdemme an Tag kommen, dass Vermelter Statthalter Morosin ein schandtliche morthat [=Mord] begehen lassen<sup>3</sup>, Und derohalben die confiscation Seiner gueter Vorgenommen worden, haben Seine von dem Morosinischen geschlecht [=Familie **Morosini**] nechste Verwandte Zue abwendung der confiscation So vill ansprachen Und schulden dem Sindicat des 1678 Jahrss [d.h. der am 10. August in Lugano begonnenen Jahrrechnung]<sup>4</sup> an Und Vorgeben, dass noch bezahlung derselbigen nit allein nichts Zue confiscieren werde Sein, Sonder etlich Tausend Cronen rechtmässige schulden nit werden mögen bezahlt werden, mit welchem scheinbaren Vorgeben, Und der anerbietung 1360 Cronen Vermeltess Sindicat Sich bere-

den lassen, nit allein die Vorgenomne Confiscation Und gefehlte schmach Uhrtel Zue Underlassen, Sonder auch den Vermelten Morosinischen Verwandten Und Erben etliche Ungebührende Unrechte Und wider die Oberkeytliche Decreten Und Landtss Statuten praetensionen guet Zue heissen aber wass noch mehr ist darbey Zue erkennen, dass Von den obvermelten 1360 Cronen die gedachte Erben Von den ansprecheren welche möchten bezahlt werden 840 kronen beziehen, Und noch auf dess gedachten Statthalteren Morosini haab Und guet Umb die gerichtsskosten welche bey 300 kronen Sein werden, Sich können bezahlt machen, welchess aber Zue nachtheil der ansprechern Und hochbedenklich ist, dass disse Theilss bezahlen Theils Verlieren Sollen, was die gedachte Erben Zue erhaltung Ungebührender ansprachen, Und damit die gedachte schmach Urtheyl aufgehelt wurde, ausgesekhet haben.

Alss man nun allem demme So vorgangen, schuldigermassen fleissig nachgeforscht, die güeter Von erfahrenen Unpartheyschen ehrlichen männeren widerumb mässen Und schetzen lassen, Und alles wohl erdauret, hatt sich befunden dass wan dem Sindicat dess obvermelten Jahrss die wahrheit were Vorgeben Und nit So vill Underschiedliche gefahren Weren gebraucht worden, dass nit allein alle rechtmässige schulden weren bezahlt worden, Sonder der Oberkeytlichen Cammer [der XII in Lugano reg. Orte - XIII ausg. AP -] were noch ein ansehnliche Summa Zue confiscieren übergebliben; dan erstlich wie in anderen confiscationen, wan die Sorg ist, dass nit alle ansprecher möchten bezahlt werden, man die güeter etwas höher schetzet, alss der gewöhnliche preyss ist, hatt man Selbige nit allein wass derselbigen gemeiner werth ist nit geschetzt, Sonder Theilss umb den Vierten, Theilss Umb den fünften, Und Theilss Umb den Sechsten Theil minder. [2.] Für dass andere hatt man die güeter nit recht gemessen wie dan in dem newgemachten mäss vill mehr als in den Vorgehenden gefunden worden.

3.º Der hausrath, welcher vill hundert Cronen werth ware, Und in Underschiedliche insonderheit aber Geistliche Ohrt wider die Oberkeytliche Decret Vertragen worden.

4.º Die frucht Und Zinss Von den güeteren welche in Selbigem Jahr gesamblet worden Und Verfallen Und der Camer oder den ansprecheren gebührten Sind weist man nit wohin kommen, aber So vill man bishero erfahren auch Von disen Morosinischen Verwandten bezogen worden.

5.º Gedachte dess Statthalterss Morosini Verwandte haben ein grosse ansprach gefüehrt, Und angeben darumb Sie nit allein schon bezahlt, Sonder Sie weren dem Statthalter Morosin ein grosse Summa schuldig.

Mit Solchen Ungebühren Sind Vermelte Verwandte Und Erben dess Statthalterss Morosini in den possess aller Verlassenschaft desselbigen getretten Und haben die guete ansprecher, welche mehrtheils arme

kauff Und handtwerkhsleüth auch Verdiente Tag Und Lidlöhn Sind, lassen nacher Sehen. Sie haben Sich Zwar etliche mahl So wohl Vor den Lobl. Sindicaten, alss vor den herren Landtvögten geklagt aber das grosse Vermögen der besitzern hatt allezeit die erforderliche remedur verhindern können, nun weren noch wohl mittel Verhanden dass nit allein die obvermelte rechtmässige und Theilss nothleidende ansprecher möchten bezahlt werden, Sonder auch etwass der Oberkeytlichen Cammer Thete uberbleiben, aber man hatt mit einer Starkhen gegenpart Zuethuen welche ietz schon Sich vernemmen lasst, Sie wolle dass besitzende nit allein vor dem künftigen Lobl. Sindicat [d.h. an der am 10. August 1694 in Lugano begonnenen Jahrrechnung]<sup>5</sup>, Sonder auch in den Lobl. Ohrten behaubten, ohne Zweifel auf ihre Und vor disem angewendte mittel Trawende, darmit werden die arme ansprecher wie bishero geschehen abgeschreckt, ich will Zwar ihnen So vill möglich helfen Und erkennen wass recht, billich und den Decreten auch alten gueten härkommen gemäss finden wird, die obvermelte besitzer Verlassen Sich auf obgedachte Von ihnen erhaltne wiewohlen in kein weiss mit recht bestehende erkandtnuss, und praetendieren dass künftige Lobl. Sindicat Vill minder ich etwass darwider Sprechen noch Uhrtheilen könne, derohalben mein schuldigkeyt Und nothwendig erachtet disen verlauff, Und der Sachen wahren beschaffenheit Ew. gnaden underth[änig] Zue berichten damit Sie ihrem hh. Ehrengesandten [Oswald **Utiger**] Ungeacht der erkandtnuss dess 1678 Jahrss darüber befehlen können, wass Zue handhabung der wehrten gerechtigkeit, beschützung ihrer Armen Underthanen wider den gewalt der mächtigen Und reichen auch Zum Exempel anderer ihress Standss damit Zue dergleichen improceduren man Sich in dass künftige nit gelusten lasse nit weniger Umb abwendung Solcher missbräuchen, Und Sträfflichen excessen Zue grossem nachtheil der Oberkeytlichen Cammer, nothwendig Und recht finden werden. Mit den particulariteten Underschiedlicher Vergangnen gefährlichen improceduren will ich Ew. gnaden nit aufhalten, Sie werden mit allen Umbständen dem künftigen Lobl. Sindicat vorge tragen, und dan Seiner Zeit Ewer gnaden auch referiert werden. Befihle mich gehorsamblich derselben hohen gnaden Und protection, Und bitte Gott dass er Sie mit immerwehrender glükhsel. Regierung Segnen wolle. ...".

1) s. Zurlaubiana AH 52/60

2) s. EA VI 2, 486 (Nr. 262). Stadt und Amt Zug war dabei nicht durch **Beat Kaspar** Zurlauben vertreten. Unter dieser und den folgenden Jahrrechnungen findet sich in den EA über diesen Fall nichts verzeichnet.

3) s. ebenda VI 1, 1414 (Nr. 150)

4) s. ebenda 1087 (Nr. 700). Stadt und Amt Zug war dabei nicht durch **Beat Jakob I.** Zurlauben vertreten.

5) s. ebenda VI 2, 526 (Nr. 286)